



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Der Kayserlichen Monita darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
August.

5) & 7) Weil die gewisse Nachricht allhier einkommen, daß die Sache zu Ösnabrück wieder reallumiret werden solle, zu dem Ende auch des Herrn Legati Drenstierns Gräfliche Excellenz sich bereits von Bildungen dorthin zu erheben, im Werck begriffen, ingleichen auch die Fürstlich-Braunschweigischen Abgesandten sich allda einfinden werden; so wird diese Sache billig dahin gänglich remittiret. So viel Wevergen betrifft, ist solches allbereits vor 10. oder 12. Jahren durch Kriegs- und feindliche Actiones aus Ihro Königlich Majestät zu Schweden Mächten kommen; derowegen dann Sr. Fürstlichen Durchlaucht nicht gering bekremdet, daß dessen Re-stitution anjeto von Derofelben begehret werden will, da Se. Fürstliche Durchlaucht nicht mehr zu evacuiren schuldig, als was tempore conclusæ Pacis von Ihro Königlich Majestät besetzt gewesen.

1649.
August.

6) & 10) Gehet Hessen-Cassel und Franckreich allein an.

8) & 9) Franckenthal und Slogau können propter instantem particularem Tractationem ausgelassen werden. Ehrenbreitstein läßt man bey dem Franckischen Auffsaß bewenden.

11) Hammerstein, Landstuhl und Homburg gehdren absque ulla exceptione zu dem andern Termin der Evacuation, weil der Herzog von Lothringen partibus Cæsaris allzeit adhariret.

12) Kan wohl geschehen.

N. II.

Dißat. Norimbergæ d. 7. Aug. Anno 1649. per Mogunt.

Erinnerungen der Kayserlichen auf der Königlich-Schwedischen Generalität Projectum in puncto Satisfactionis, Exauctorationis & Evacuationis.

N. II.
Der Kayserlichen Monita über die Schwedische Schrift.

A. Die Worte: ohne Abkürzung eines oder andern Standes Quote, könten ausgelassen, und dagegen addiret werden: jedoch anders nicht, denn wie hierunter gemeldet, zu jedem Termin eine Million Rthlr. auszuzahlen.

B. Ponatur: Sr. Fürstlichen Durchlaucht Disposition und ohnfehlbaren Vollziehung der verglichenen Evacuation und Exauctoration.

C. Addatur: Dabey dann denen Ständen vorbehalten bleibt, bey jeder Lege-Stadt gewisse Commissarios aus jedem Crayß zu benennen, die Gelder denjenigen, so es von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Befehl haben, auszuzahlen.

D. Expunctis verbis: dieselbe wieder abzufordern, addatur: dieselbe nach beschehener Execution wieder abzumarchiren schuldig seyn; gleichwohl aber die Executiones dergestalt vorgenommen werden sollen, damit unter dessen andere zahlende Stände, vermöge des Friedens-Schlusses, der darob entstehenden Ungelegenheit nicht zu entgelten haben; sondern einen als den andern Weg ihre Besungen und Lande evacuiren, und die Völcker exauctoriret werden sollen.

E. Hier würde zu fragen seyn: Ob dann die Avisation und Auszahlung zugleich geschehen solle?

Ec

F. Dies

1649
August.

F. Diese Parenthesis wäre gang auszulassen, weil daraus nichts anders dann Irung und Streit gegen andere Stände entstehen kan; oder zu limitiren, daß solches anders nicht dann mit Kayserlicher Majestät auch sämtlicher Chur: Fürsten und Stände des Reichs Vorwissen und Bewilligung geschehen solle.

1649
August.

G. Wann die Evacuation des gangen Königreichs Böhmen mit der Stadt Eger und selbigem Crass gleich in antecessum geschicht; so sollen auch die 100000. Rthlr. jedoch pari passu erlegt, und dessen von Ihrer Majestät Geißel gegeben werden. Gleiche Meynung hat es auch in secundo & tertio termino mit dem Marggraffthum Mähren und dem Herzogthum Schlesen, & addatur Clausula: Da es in einigem *Termino Solutionis* an Seiten der Stände fehlen sollte, daß dessentwegen in Ibro Kayserlichen Majestät Erb Landen die *Evacuatio* nicht aufgehalten, sondern von den Schweden gegen Enträumung derjenigen Orten, so Ibro Majestät im Reich zu *evacuiren*, und gegen Erlegung der 100000 Rthlr. in dem abgehandelten *Termin* in alle Wege fortgesetzt werden sollen.

H. Verba hæc: welche bis an den andern *Termin* allhier zu verbleiben *obligirt* seyn sollen, *omitantur*, bis alles verglichen.

I. Sollen die Worte: So viel Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern zukömmt, ausgelassen werden.

K. Addatur: alle, & *omitatur*: aufferhalb Eger, dafür zu setzen: samt der Stadt Eger.

L. Wäre gang auszulassen, weil alles bey gutem Tren und Glauben ohne das auszurichten gebühret.

M. Was wegen *Anticipation* der vierdten und fünfften Million inferirt worden, da wollen sich die Stände in nichts verbindliches einlassen, bis in allen übrigen Puncten recht geschlossen, und man sich hierauf gewiß verlassen könnte; Jedoch soll jedem Stand frey stehen, sich disfalls mit denen Schweden in *particulari* zu vergleichen.

N. Dieser Paß kan wohl ausgelassen werden, weil es ohne das ein freywilliger Schluß mit denen Ständen ist.

O. Die Stände bleiben bey dem Friedens-Schluß, und hoffen nicht, daß man sie zu einer andern Real-Assecuration treiben werde, sind erbiethig, eine schriftliche Declaration von sich zu geben.

P. Dieser Paß, weil der auf *Particular-Vergleich* ein und andern Standes gericht, und also das gemeine *Evacuations- und Exauctorations-Wesen* nicht betrifft, wäre auszulassen, oder noch beizusetzen, daß derentwegen die *Evacuatio* und *Exauctoration* keinesweges aufgehalten, sondern zu jedem *Termin* *exequi*ret werden solle.

Notanda auf die Lista insgemein.

1) Die Ober- und Niedersächsischen Crass-Stände begehren, daß in jedem *Termino* auch in demselben die *Evacuaciones* eingetheilet werden.

2) Weil keine Meldung von Abdankung der Infanterie geschicht, wäre deswegen vel in genere vel in specie zu setzen, daß in jedem *Termino* neben der *Carvalle*.

1649. vallerie auch die in Praesidiis oder sonst in Quartieren liegende Infanterie entwe- 1649.
 August. der abgedancket, oder in der Schweden nunmehr selbst eigene Lande abgeföhret wer- August.
 den solle.

3) Wegen der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen sollen in primo Termino nicht nur die Stadt Leipzig, sondern auch das Schloß eingesezet werden.

4) Wegen Churfürstlicher Durchlaucht zu Brandenburg in eodem Termino, se nach Inhalt des Friedens-Schlusses, Hinter-Pommer-Land, alle Städte und Häfen, Colberg, Stifft Camin, unterschiedliche Fürstliche Aemter, Schloßer, Domainen, und was dem mit allen Juribus anhängig.

Die Neumarcische Posten, als die Bestung Driesen, Stadt, Paß und Schanz bey Landsberg, Schloß und Haus Schievelbein.

In der Ucker-Marc, Haus und Schloß Lockenitz, salvis da mehr sind, und hier nicht benahmset.

5) Herrn Bischoff von Osnabrück freye Hand zu lassen, selbige Stände zu beschreiben, und einen Vergleich wegen Bezahlung der Schwedischen Satisfaction mit ihnen zu machen, sine praesudicio des Hauses Braunschweig Alternativa.

6) Der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel in Westphalen innehabende Posten, auch in primo Termino zu evacuiren, cum ex transactione speciali statim ratificata Pace ad id teneatur.

7) Werden in tertio Termino evaciandi, loca ausgelassen:

Im Stifft Münster Debergen.

Im Stifft Paderborn das Schloß Piemont.

Im Stifft Osnabrück, Fürstenau, Borde und Wiltage.

8) Wird Francenthal in primo Termino, Ehrenbreitstem aber in secundo Termino gesezet; so Ihre Majestät anders nicht dann in tertio Termino setzen lassen könten, und daß deswegen die Evacuaciones und Exauctorationes nicht aufgehaltten werden. Francenthal, weil es auf eine Particular-Convention kommt, könte ganz ausgelassen werden.

9) Im dritten Termino wird bey denen Schlesiischen Landen Groß, Glogau ausgelassen, so daselbst einzusetzen.

10) Mit Zuthun der Schwedischen Generalität die Französische Vbleker, gleich nach verglichener Evacuacion und Exauctoration, zum Abzug und Enträumung der Plätze zu vermögen, weil sie solches vigore Instrumenti Pacis schuldig, auch sonst den selbst mit Französischem Vbleke belegten Ständen mit ihren Quotis an der Schwedischen Satisfaction aufzukommen, ohnmöglich.

11) Wegen Hammerstein, Landstuhl, Homburg sich nichts weiters einzulassen, als wozu die General-Guarantie obligiret, auch deventwegen das Evacuacions- und Exauctorations-Wesen nicht zu hindern.

12) Loca restituenda ihren rechten Herren und vorigen Innhabern, sollen die selbe bey jedem Ort beygesezt werden.